

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. VL-60/2026

Biblis den 27.04.2026

Ordnungsamt

Aktenzeichen: KK

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	Öffentlich
Gemeindevorstand	05.05.2026	9	nichtöffentlich
Haupt-, Finanz- und Sozialausschuss	21.05.2026		öffentlich
Gemeindevertretung	27.05.2026		öffentlich

Titel

Neue Satzung über die Unterbringung von Obdachlosen in Unterkünften der Gemeinde Biblis (Obdachlosensatzung)

Beschlussentwurf:

Der Gemeindevorstand sowie der Haupt-, Finanz- und Sozialausschuss empfehlen, die Gemeindevertretung beschließt eine neue Satzung über die Unterbringung von Obdachlosen in Unterkünften der Gemeinde Biblis

Sach- und Rechtslage:

Nach dem Hessischen Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) sind die Gefahrenabwehrbehörden verpflichtet, Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren. Obdachlosigkeit stellt eine konkrete Gefahr dar, insbesondere für Leib, Leben und Gesundheit der betroffenen Personen.

Die Unterbringung obdachloser Menschen ist daher eine Pflichtaufgabe der Gefahrenabwehr und fällt in die Zuständigkeit der örtlichen Ordnungsbehörden (Kommunen).

Die Satzung über die Unterbringung von Obdachlosen in Unterkünften der Gemeinde Biblis (Obdachlosensatzung) ist seit 2017 in Kraft.

Die Neufassung der Obdachlosensatzung sowie die damit einhergehende Neuberechnung der Benutzungsgebühren sind aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen geboten. Die aktuelle Gebühr beträgt laut Satzung 3 € pro zugewiesener Wohnfläche und Monat. Hinzu kommt eine Pauschale in Höhe von 150 € Nebenkosten. Im Durchschnitt werden 186 € pro Monat und Person erhoben.

Nach den einschlägigen kommunalabgabenrechtlichen Vorschriften, insbesondere den Grundsätzen des Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzips, sind Benutzungsgebühren so zu bemessen, dass sie die tatsächlich entstehenden Kosten der Einrichtung decken, jedoch nicht überschreiten. Die derzeit geltende Gebührenkalkulation beruht auf überholten Datengrundlagen und entspricht nicht mehr den aktuellen Kostenstrukturen der Unterbringung von obdachlosen Personen.

Seit der letzten Kalkulation haben sich die Aufwendungen signifikant verändert. Diese Kostensteigerungen wurden bislang nicht in einer aktualisierten Gebührenkalkulation abgebildet, sodass die bestehende Gebührensatzung den Anforderungen an eine ordnungsgemäße, periodengerechte Kalkulation nicht mehr genügt.

Eine Neuberechnung ist daher erforderlich, um eine belastbare, transparente und rechtssichere Gebührenbemessung zu gewährleisten. Dabei sind die ansatzfähigen Kosten unter Beachtung betriebswirtschaftlicher Grundsätze sowie der einschlägigen Rechtsprechung nachvollziehbar zu ermitteln und auf die Benutzer der Einrichtung umzulegen.

Die Gemeinde Biblis verfügt über zwei Wohnungen, die für die Einweisung obdachloser Personen genutzt werden. Dies ist einmal eine Wohnung mit drei Zimmern in der Sebastianusstraße 42 sowie eine Wohnung in der Bahnhofstraße 19, ebenfalls mit drei Zimmern.

Ziel der Kalkulation ist die Ermittlung kostendeckender, jedoch nicht gewinnorientierter Gebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Obdachlosenunterkünfte.

Die Gebühren für die Unterbringung in einer gemeindeeigenen Obdachlosenunterkunft wurde unter Zugrundelegung der Kosten für die oben genannten Wohnungen sowie der Belegungsdichte der vergangenen vier Jahren wie folgt ermittelt:

Sebastianusstraße 42

Material	166,23 €
Strom	1.211,07 €
Heizöl	861,46 €
Wasser	218,28 €
Abwasser	360,45 €
Einrichtung und Ausstattung	33,72 €
Unterhaltung Gebäude und Außenanlage	612,28 €
Wartungskosten	99,52 €
Müll	279,96 €
Grundsteuer	85,75
Aufwendungen	28,32 €
Reinigung	4.000,00 €
	7.957,04 €

Bahnhofstraße 19

Energie, Wasser, Abwasser	200,43 €
Strom	1.688,38 €
Gas	4.799,75 €
Wasser	201,83 €
Abwasser	441,16 €
Einrichtung und Ausstattung	99,53 €
Unterhaltung Gebäude und Außenanlage	1.172,27 €
Wartungskosten	15,44 €
Müll	410,58 €
Aufwendungen	25,54 €
Grundsteuer	250,92 €
	9.305,83 €

Gesamtkosten: 17.262,87 €

Die Obdachlosenunterkünfte waren in der Jahren 2022 bis 2025 mit 6.426 Auslastungstagen belegt. Dies ergibt einen **jährlichen Durchschnitt von 1.606,5 Auslastungstagen**. Diese Auslastungstage werden bei der Gebührenberechnung für diese Satzung zu Grunde gelegt, da davon auszugehen ist, dass auch in den kommenden Jahren mit einer ähnlichen durchschnittlichen Auslastung zu rechnen ist. Leerstände werden hierbei angemessen berücksichtigt. Die Gebühren werden personenbezogen, als eine Gebühr pro Person und Tag/Monat erhoben (analog der Satzung für die Unterbringung von Geflüchteten).

Die Benutzungsgebühr wird wie folgt berechnet:

17.262,87 € ÷ 1.606,5 Auslastungstage = 10,75 €

Der Gebührensatz wird auf 11 € pro Person und Tag festgesetzt. Zur Verwaltungsvereinfachung werden monatlich 330,00 € festgesetzt.

Die vorliegende Gebührenkalkulation entspricht den Anforderungen des Kommunalabgabenrechts. Insbesondere werden das Kostendeckungsprinzip sowie der Grundsatz der Leistungsproportionalität (Äquivalenzprinzip) gewahrt. Eine Kostenüberdeckung ist nicht beabsichtigt. Etwaige Kostenüber- oder -unterdeckungen werden in zukünftigen Kalkulationszeiträumen entsprechend den gesetzlichen Vorgaben berücksichtigt.

Anlage(n):

Neufassung_Obdachlosensatzung

Synopse Obdachlosensatzung der Gemeinde Biblis